



Änderung des Steuergesetzes – viertes Revisionspaket

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 13. April 2011

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die Vorlage Nr. 2002.1/2 - 13644/45 an drei halbtägigen Sitzungen am 24. Februar 2011, am 24. März 2011 und am 13. April 2011 beraten. Seitens der Finanzdirektion wurden wir begleitet von Regierungsrat Peter Hegglin, Finanzdirektor; Guido Jud, Leiter Steuerverwaltung; Viktor Wyss, Leiter Rechtsabteilung Steuerverwaltung und Pascal Fasel, juristischer Mitarbeiter Steuerverwaltung (Protokoll).

Zur Vorbereitung auf die 1. Kommissionssitzung wurden allen Mitgliedern der Kommission sämtliche Vernehmlassungsantworten zugestellt. Dem regierungsrätlichen Bericht lag mit Beilage 3 eine synoptische Darstellung mit den Änderungsvorschlägen im Vergleich zum geltenden Recht bei, was die Vorbereitung zu den Kommissionsberatungen ebenfalls erleichterte.

Anlässlich der ersten Sitzung orientierte der Finanzdirektor einleitend über die aktuelle finanzielle Situation des Kantons Zug sowie die zum Zeitpunkt der Kommissionssitzung vom 24. Februar 2011 noch unveröffentlichten Ergebnisse der „BAK Basel“ bezüglich des Haushaltmodells für 2010 – 2020. Der Leiter der Steuerverwaltung stellte die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen des Steuergesetzes im Einzelnen vor. Die Kommission liess sich in der Folge ausführlich ihre Fragen beantworten. Es fand noch vor der Eintretensdebatte eine umfassende Diskussion über die finanzielle Ausgangslage sowie die in- und ausländischen Entwicklungen in der Steuergesetzgebung sowie des politischen Umfeldes statt. Auf Wunsch der Kommission wurde auf die 2. Kommissionssitzung ein Arbeitspapier mit vertieften Abklärungen und Formulierungsvorschlägen ausgearbeitet, unter anderem zu folgenden Themen: Einheitlicher Fremd- und Eigenbetreuungsabzug, Begrenzung Mieterinnen- und Mieterabzug auf den Mittelstand, Senkung der Vermögenssteuer sowie Gewinnsteuer juristischer Personen. Die Kommission dankt an dieser Stelle für die kompetente Unterstützung durch die Finanzdirektion.

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag auf Änderung des Steuergesetzes. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	<i>In Kürze</i>	3
2.	<i>Ausgangslage</i>	4
3.	<i>Eintretensdebatte</i>	4
4.	<i>Detailberatung</i>	5
4.1.	<i>§ 19 Abs. 2 / Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung</i>	5
4.2.	<i>§ 30 Bst. k / Abzug Parteispenden</i>	5

4.3.	§ 30 Bst. I (und § 33 Abs. 2) / Abzug Fremd- und Eigenbetreuung	5
4.4.	§ 33 Abs. 1 Ziffer 5 / Mieterabzug	6
4.5.	§ 44 Abs. 2 / Vermögenssteuersatz.....	7
4.6.	§ 66 Abs. 1 lit. a und b / Gewinnsteuersatz.....	7
4.7.	§ 66 Abs. 4 / Steuerfreibetrag Vereine / Stiftungen / Korporationen.....	8
5.	Parlamentarische Vorstösse	8
6.	Finanzielle Auswirkungen	9
7.	Rückkommensanträge	10
8.	Schlussabstimmung.....	11
9.	Anträge	12

1. In Kürze

- Die anwesenden 14 Kommissionsmitglieder sind einstimmig auf die Vorlage Nr. 2002.1/.2 – 13 644/45 eingetreten.

Folgende Änderungsanträge wurden von der Kommission angenommen:

- Bei § 30 Bst. k sollen neu Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 20'000.- pro Jahr abzugsfähig sein.
- Bei § 30 Bst. l dürfen neu höchstens CHF 6'000.- für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, abgezogen werden. Die Kommission hat den Fremdbetreuungskostenabzug dem Abzug der Eigenbetreuung gleich gestellt.
- § 33 Abs. 1 Ziffer 5 wurde dahingehend ausgeweitet, indem neu CHF 4'000.- für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach § 33 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu CHF 180'000.- (Verheiratete) und CHF 2'000.- für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach § 33 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu CHF 90'000.- (Alleinstehende) abgezogen werden. Die Ausweitung des Mieterabzuges wurde durch die Kommission auf den Mittelstand begrenzt.
- In § 33 Abs. 2 kann für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, neu CHF 6'000.- für die eigene Betreuung abgezogen werden. Die Kommission hat somit die Eigenbetreuung der Fremdbetreuung gleich gestellt.
- Als Folge der Gleichstellung von Eigen- und Fremdbetreuung musste auch § 33 Abs. 2bis entsprechend angepasst werden, indem die Formulierung neu lautet: eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. l und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Bst. l den Betrag von CHF 6'000.- nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.
- In § 66 Abs. 1 lit. a wurde der untere Gewinnsteuertarif neu für die ersten CHF 100'000.- auf 3 % festgelegt.
- In § 66 Abs. 1 lit. b wurden die Sätze für den CHF 100'000.- übersteigenden Gewinn wie folgt festgelegt: Im Steuerjahr 2012 auf 6,25 %; im Steuerjahr 2013 auf 5,75 % und ab dem Steuerjahr 2014 auf 5,5 %.
- Zu den restlichen regierungsrätlichen Vorschlägen sowie zum Inkrafttreten am 1. Januar 2012 werden keine abweichenden Anträge gestellt.
- In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission der Vorlage Nr. 2002.2 – 13 645 unter Berücksichtigung der durch die Kommission beschlossenen Änderungen mit 11 zu 2 Stimmen ohne Enthaltung zu.

2. Ausgangslage

Das Zuger Steuergesetz (StG; BGS 632.1) trat am 1. Januar 2001 in Kraft und wurde seither dreimal einer Teilrevision unterzogen; nämlich auf den 1. Januar 2007, auf den 1. Januar 2009 und auf den 1. Januar 2010. Die eidgenössischen Räte haben parallel dazu verschiedene Gesetzgebungsprojekte abgeschlossen, die das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) änderten. Einerseits verpflichten viele Änderungen des StHG die Kantone zur strikten Übernahme ihrer Gesetzgebung; andererseits lassen sich diverse neue Bundesnormen mit einem gewissen Gestaltungsspielraum an das kantonale Recht anpassen. Einige vorgeschlagene Änderungsanträge konnten daher nicht diskutiert werden, da die Umsetzung des Bundesrechtes keinen Spielraum lässt und es sich um zwingende Vorschriften handelt. Leider führen viele der neuen Regelungen, die aufgrund des StHG zwingend ins kantonale Recht übernommen werden müssen, zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts. Die wichtigsten StHG-Änderungen sind die so genannte Unternehmenssteuerreform II und das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern. Für das kantonale Steuerrecht bestand somit ein hoher Anpassungsbedarf, weshalb per 1. Januar 2012 die vierte Teilrevision des Steuergesetzes geplant wurde.

Mit der Umsetzung der so genannten Unternehmenssteuerreform II werden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verbessert sowie die Regelungen der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung an die neuste Bundesrechtssprechung angepasst. Umgesetzt werden namentlich auch das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige, das Gaststaatgesetz und das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien. Das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern führt erstmals auch bei der direkten Bundessteuer einen Fremdbetreuungskostenabzug ein, allerdings beschränkt auf Kinder bis zum 14. Altersjahr, sodass der bestehende kantonale Fremdbetreuungskostenabzug Anpassungsbedarf erfuhr. Gemäss Vorlage der Regierung sollen neu alle Mieterinnen und Mieter im Kanton Zug von einem Mieterinnen- und Mieterabzug profitieren können, während im Gegenzug der Eigenmietwert für mindestens weitere 5 Jahre auf dem heutigen Niveau belassen werden soll. Bei der Vermögenssteuer werden die Regeln für die Bewertung von verpachtetem Bauland an das geänderte Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht angepasst, damit die heutige Ertragswertbesteuerung beibehalten werden kann. Zusätzlich soll bei den natürlichen Personen die kalte Progression neu jährlich ausgeglichen werden.

Damit der Kanton Zug im interkantonalen Verhältnis konkurrenzfähig bleibt, schlägt der Regierungsrat eine massvolle Senkung der Gewinnsteuer in drei Teilschritten vor. Damit soll verhindert werden, dass die für den Standort Zug volkswirtschaftlich bedeutenden juristischen Personen ihre Tätigkeit in günstigere Kantone verlegen oder dass neue Unternehmen nicht mehr in den Kanton Zug zuziehen. Schliesslich wollte man mit der vorliegenden Vorlage eine gesetzliche Grundlage schaffen, damit Verlustscheine der kantonalen Ämter und Gerichte zentral bei der Steuerverwaltung bewirtschaftet werden können.

3. Eintretensdebatte

In der kurz gehaltenen Eintretensdebatte sprachen sich alle Votanten für Eintreten auf die Vorlage 2002.1/2 aus. Die klare Haltung war auf die vielen zwingenden Anpassungen an das Bundesrecht zurückzuführen. Allerdings kündigten die meisten Redner für die Detailberatung Änderungsanträge an. Es seien in der Detailberatung insbesondere Fragen rund um die Ausweitung des Mieterabzuges und um die Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdbetreuung erwünscht.

Kritisch hinterfragt wurde zudem das Vorgehen bei der Erhebung der Vernehmlassungen. Der eingesetzte Fragebogen liess für die Verwaltung ein effizientes Nachbearbeiten zu, führte aber bei den Teilnehmern der Vernehmlassung auch zu einer gewissen Bequemlichkeit.

Eintreten auf die Vorlage Nr. 2002.1/2 - 13644/45 wurde einstimmig mit 14 Stimmen beschlossen.

4. Detailberatung

4.1. § 19 Abs. 2 / Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung

Gemäss zwingendem Bundesrecht wird neu bei der Einkommensteuer ab einer **Beteiligungsquote von 10 %** (vorher 5 %) und ohne Verkehrswertschwelle für in- und **ausländische** Beteiligungen (vorher nur inländische) die Entlastung der wirtschaftlichen Doppelbelastung gewährt.

Die Kommission diskutierte eine allfällige Erhöhung der Entlastungsquote beim Einkommen bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, insbesondere weil die Entlastungsquote beim Vermögen zwingend aufgrund bundesrechtlicher Rechtsprechung aufgehoben werden muss. Gemäss Leiter der Steuerverwaltung des Kantons Zug wäre eine Milderung über 50% gemäss vier Bundesgerichtsurteilen vom September 2009 wohl verfassungswidrig. Es bestünde die Gefahr, dass eine solche Bestimmung angefochten und durch das Bundesgericht aufgehoben würde. Er verwies darauf, dass der Kanton Schwyz zwar eine Entlastung von 75% kennt, sich die Steuergesetzgebungsverantwortlichen des Kantons Schwyz der Verfassungswidrigkeit aber bewusst sein dürften und wohl nicht zuletzt deshalb darauf achten, dass dieser Paragraph nicht Gegenstand einer Gesetzesrevision wird, was eine gerichtliche Anfechtung im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle erlauben würde und mit grosser Wahrscheinlichkeit eine richterliche Korrektur oder Aufhebung der Entlastungsbestimmung zur Folge hätte.

Auf einen entsprechenden Antrag wurde verzichtet.

4.2. § 30 Bst. k / Abzug Parteispenden

Einige Mitglieder der Kommission vertraten die Meinung, dass der Abzug von Parteispenden analog bisher geltendem Recht nicht begrenzt werden sollte. Nach eingehender Diskussion und rechtlicher Hinweise, was aufgrund des StHG möglich ist, wurde der Antrag gestellt, dass **neu ein Abzug von max. CHF 20'000.- an politische Parteien** (Vorschlag Regierungsrat: CHF 10'000.-) abzugsfähig sei.

Mit 10 zu 3 Stimmen und ohne Enthaltungen wurde dieser Antrag angenommen. Bei der Kantonssteuer sollen neu Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 20'000.- pro Jahr abziehbar sein.

4.3. § 30 Bst. I (und § 33 Abs. 2) / Abzug Fremd- und Eigenbetreuung

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, § 30 Bst. I und § 33 Abs. 2 gemeinsam zu beraten, da diese Bestimmungen (Eigen- und Fremdbetreuung) inhaltlich zusammenhängen. Der Antrag wurde stillschweigend angenommen, weshalb diese Artikel auch im Kommissionsbericht als Einheit aufgeführt sind.

Das Thema **Gleichstellung von Fremd- und Eigenbetreuung** wurde in der Kommission eingehend, detailliert und kontrovers diskutiert. Grundsätzlich teilte sich die Kommission in zwei Lager. Die eine Seite vertrat vehement die Auffassung, dass die Eigenbetreuung der Fremd-

betreuung insbesondere aus gesellschaftspolitischen Überlegungen gleichzustellen sei. Insbesondere sollen Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, nicht bestraft werden. Die andere Seite vertrat die Meinung, dass der **Fremdbetreuungskostenabzug** untrennbar mit der Erwerbstätigkeit verbunden ist, d.h. der Abzug **Gewinnungskosten** darstellt, die notabene nachgewiesen werden müssen. Zudem ist der Fremdbetreuungskostenabzug ein allgemeiner Abzug und nicht ein Sozialabzug wie es der Eigenbetreuungsabzug ist. In Bezug auf die **Betragsobergrenze** der neuen Abzüge spaltete sich die Kommission erneut in zwei Lager. Die eine Hälfte wollte moderate Abzüge, da der Kanton Zug bereits sehr grosszügige Kinderabzüge aufweist. Die andere Seite sprach sich für höchstmögliche Abzüge aus, da eine Erhöhung der Abzüge eine grösstmögliche Wirkung haben soll für die steuerliche Entlastung der Familien. Das Leben in Zug sei sehr teuer und damit könne diesem Aspekt Rechnung getragen werden. Gemäss Finanzdirektor hat der Regierungsrat in seiner Vorlage einen bewusst politischen Entscheid gefällt indem er die Fremdbetreuungskosten höher als den Eigenbetreuungsabzug angesetzt habe, da im Kanton Zug die effektiven Fremdbetreuungskosten sehr hoch seien.

Hohe Anforderungen wurden an die Abstimmungsprozedere gestellt, da es viele Anträge gab, die mittels Mehrfachabstimmungen entschieden wurden. Da das Ergebnis dann trotzdem nicht zufriedenstellend war, gab es einen Rückkommensantrag, welchem mit 7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt wurde. Am Schluss der Debatte zu diesem Artikel standen sich folgende drei Anträge gegenüber.

- Antrag Regierung (Fremdbetreuung CHF 10'000.- / Eigenbetreuung CHF 3'000.-)
- Antrag Kommissionsmitglied (Fremdbetreuung CHF 10'000.- / Eigenbetreuung CHF 6'000.-)
- Antrag Kommissionsmitglied (Fremdbetreuung CHF 6'000.- / Eigenbetreuung CHF 6'000.-)

Es fand eine Dreifachabstimmung statt, bei welcher jedes Kommissionsmitglied eine Stimme zur Verfügung hatte. Mit 7 Stimmen obsiegte mit absolutem Mehr (bei 13 anwesenden Kommissionsmitgliedern) der Antrag, welcher Fremd- und Eigenbetreuung mit CHF 6'000.- gleichstellt.

4.4. § 33 Abs. 1 Ziffer 5 / Mieterabzug

Die Erhöhung des Mieterabzuges wurde in der Kommission kritisch diskutiert. Einigen Mitgliedern gefiel die Ankoppelung an den Verzicht auf die Neueinschätzung der Eigenmietwerte nicht. Andere argumentierten, dass vorhin die Fremd- und Eigenbetreuungsabzüge massiv erhöht wurden. Die hohen Mietkosten akzentuieren sich insbesondere bei Familien mit Kindern. Es wurde deshalb ein Antrag auf **Beibehaltung der bisherigen Regelung** gemäss aktuellem Zuger Steuergesetz gestellt. Wiederum eine andere Gruppe von Kommissionsmitgliedern wies auf die hohen Mietkosten im Kanton Zug hin und vertrat die Meinung, dass dieser Abzug nicht hoch genug sein könne. Es wurde ein Antrag gestellt, den Mieterabzug von 20 % auf 30 % der Mietkosten, höchstens jedoch CHF 10'800.- zu erhöhen. Dieser Antrag wurde mit 9 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Anlässlich der ersten Kommissionssitzung wurde die Finanzdirektion beauftragt, einen Vorschlag für die **Begrenzung des Mieterabzuges auf den Mittelstand** auf die zweite Kommissionssitzung hin vorzubereiten, da die grosse Mehrheit der Kommission sich für eine Begrenzung aussprach, weil Personen mit hohem Einkommen auf einen solchen Abzug nicht angewiesen sind. Dieser Vorschlag lag bei Beratung dieses Artikels vor.

Zuerst wurde abgestimmt, ob eine Reineinkommensgrenze vorgesehen werden soll oder nicht. **Mit 10 zu 3 Stimmen entschied sich die Kommission zu Gunsten einer Reineinkommensgrenze.** In einem zweiten Schritt wurde über die Beträge abgestimmt. Dabei ist zwischen dem Antrag der Regierung (CHF 2'000.- und CHF 4'000.-) und dem Antrag eines Kommissionsmitgliedes (CHF 3'000.- und CHF 6'000.-) zu entscheiden. **Mit 9 zu 4 Stimmen votiert die Kommission für die Beträge der Regierung.** In einem dritten Schritt wurde zwischen dem vorherigen Beschluss der Kommission auf Ausweitung des Mieterabzuges mit einer Reineinkommensgrenze und dem eingangs erwähnten Antrag auf Beibehaltung der bisherigen Regelung (Status Quo) abgestimmt. *Mit 10 zu 3 Stimmen spricht sich die Kommission für eine Ausdehnung des Mieterabzuges aus.*

Damit hat sich die Kommission entschieden, einen Mieterabzug von CHF 2'000.- bis zu einer Reineinkommensgrenze von CHF 90'000.- für Alleinstehende bzw. CHF 4'000.- bis zu einer Reineinkommensgrenze von CHF 180'000.- für Verheiratete einzuführen und demnach den Abzug auf den Mittelstand zu begrenzen.

4.5. § 44 Abs. 2 / Vermögenssteuersatz

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, den **obersten Vermögenssteuersatz auf 1,5 Promille zu reduzieren.** Begründet wurde dies mit der Standortattraktivität; andere umliegende Kantone oder Gemeinden sind hier eindeutig günstiger. Weiter wurde angeführt, dass die durch die Finanzdirektion berechneten Steuerausfälle etwas hoch ausgefallen sein mögen, da es sich um statische Betrachtungen handle. Wenn mehr Vermögende zuziehen würden, könnte es sogar sein, dass hier letztlich Mehreinnahmen generiert werden.

Der Finanzdirektor votierte klar gegen eine weitere Reduktion der Vermögenssteuer. Finanzpolitisch bestehe keine Notwendigkeit bei den Vermögenssteuern. Der Zuzug in den Kanton Zug sei ohnehin schon gross. Ausserdem wolle man eher ein kleineres Wachstum anstreben. Hingegen sei der Handlungsbedarf bei den juristischen Personen grösser, weshalb dort einige Mittel eingesetzt wurden. Ein Mitglied der Kommission äusserte sich dahingehend, dass die Reduktion des Vermögenssteuersatzes an eine unseriöse Finanz- und Haushaltspolitik grenze.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Reduktion des Vermögenssteuersatzes auf 1,5 Promille mit 7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

4.6. § 66 Abs. 1 lit. a und b / Gewinnsteuersatz

Ein Mitglied stellte den Antrag, den **unteren Gewinnsteuersatz von 4 % auf 3 %** (§ 66 Abs. 1 lit. a) zu senken. Damit sollen die kleineren und mittleren Betriebe entlastet werden. Diese Unternehmen stellen Arbeitsplätze zur Verfügung, bilden Lehrlinge aus und seien damit wichtig für die Volkswirtschaft des Kantons Zug. Es sei an der Zeit, auch wieder einmal an diese zu denken. Zudem handle es sich bei diesen Firmen auch um diejenigen, die durch Wegfall der Mildredung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Vermögen neu wieder mehr Steuern bezahlen müssen. Es war der Kommission bewusst, dass alle steuerpflichtigen juristischen Personen durch die Herabsetzung profitieren würden. Die Kosten des Ausfalls betragen rund CHF 2 Mio. pro Jahr. Gegen aussen – sprich Ansiedlung von neuen Unternehmen – hat diese Reduktion wenig Wirkung. Gegen innen – als Zeichen pro KMU – wird sie jedoch ihre Wirkung haben. *Die Kommission stimmte mit 8 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung dem Antrag zu.*

Die gestaffelte **Reduktion des Gewinnsteuersatzes** (§ 66 Abs. 1 lit. b) war bei einer **grossen Mehrheit der Kommission unbestritten.** Jedoch gaben das Mass sowie die Staffelung der Senkung zu diskutieren. Es wurden einige Anträge gestellt (von einer einmaligen Senkung in einem Schritt bis zur Senkung auf 5 %), welche nach der Debatte jedoch teilweise zu Gunsten

eines Kompromissantrages wieder zurückgezogen wurden. Als Argumente wurden angeführt, dass die **internationale Dynamik** eindeutig in Richtung Steuersenkungen gehe. Der Kanton Zug sei zurzeit im interkantonalen Vergleich **nur noch auf Platz zehn** rangiert. Ohne mutiges Vorangehen würde der Kanton Zug im Ranking weiter nach hinten fallen. Zudem bestehe die Gefahr, dass gute Firmen in andere Kantone, insbesondere Luzern, wegziehen könnten.

In der Diskussion wurde auch das Thema eines Einheitssatzes bei Abschaffung sämtlicher privilegiierter Gesellschaften aufgegriffen. Dieser Einheitssatz werde vermutlich einmal zwischen 12 – 14 % (inkl. direkter Bundessteuer) zu liegen kommen. Die Kommission war sich einig, dass sich der Kanton Zug dies grundsätzlich leisten könnte. Es besteht jedoch auch die Gefahr, dass der Kanton Zug nach Einführung des Einheitssatzes allenfalls finanzschwache Kantone noch mehr unterstützen müsse und eine Anpassung der Steuerregime jene Kantone härter treffen könnte, die die Gewinnsteuern in der Vergangenheit massiv gesenkt haben.

Eine Minderheit sprach sich dafür aus, dass die gesamtwirtschaftliche Betrachtung in der Diskussion verloren gehe und stellte den Antrag, die 3. Etappe der vom Regierungsrat vorgesehenen Senkung zu streichen und den oberen Gewinnsteuersatz auf 6 % zu belassen. Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, dass die Steuersenkungen im Bereich der juristischen Personen nachhaltig sein sollten.

Bei der Abstimmung wurden die folgenden Anträge einander gegenüber gestellt:

- Antrag Regierung;
- Antrag die 3. Etappe der vom Regierungsrat vorgesehenen Senkung zu streichen und den oberen Gewinnsteuersatz auf 6 % zu belassen;
- *Kompromissantrag Senkung des oberen Gewinnsteuersatzes im Jahr 2012 auf 6,25 %, im Jahr 2013 auf 5,75 % und im Jahr 2014 auf 5,5 %.*

Der Antrag mit neuer Staffelung von 6,25 % bis 5,5 % obsiegte mit 11 Stimmen. Eine Enthaltung war zu verzeichnen.

4.7. § 66 Abs. 4 / Steuerfreibetrag Vereine / Stiftungen / Korporationen

Ein Kommissionsmitglied beantragte, den Steuerfreibetrag für Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie übrige juristische Personen von CHF 10'000.- auf CHF 20'000.- zu erhöhen. Dies wurde damit begründet, dass andere Kantone höhere Freibeträge kennen würden sowie dass der Kanton Zug für Stiftungen wenig attraktiv sei. Der Leiter der Steuerverwaltung führte aus, dass aufgrund der Bundessteuerbelastung andere Standorte wie z.B. Liechtenstein oder Guernsey vor einem Sitz in der Schweiz den Vorzug erhielten und dass es vermutlich wenig Sinn mache, diesbezüglich eine Änderung vorzunehmen. *Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.*

5. Parlamentarische Vorstösse

Motion der FDP betreffend Anpassung an die kalte Progression

Das Anliegen gemäss Motion der FDP-Fraktion für eine jährliche Anpassung an die kalte Progression – mehr Geld im Portemonnaie der Bürger! (Vorlage Nr. 1780.1 - 13312) wurde in die zu beratende Vorlage aufgenommen. Der Regierungsrat beantragt in seinem Bericht daher, die Motion als erledigt abzuschreiben. *Die Kommissionsmitglieder sind mit diesem Vorgehen einverstanden.*

Motion der FDP betreffend Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer

Die Motion der FDP-Fraktion betreffend Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer – steuerliche Entlastung von Risikokapital vom 23. April 2010 (Vorlage Nr. 1931.1 - 13402) ist nach Ansicht des Regierungsrates nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben. Ein Kommissionsmitglied beantragt, die Motion erheblich zu erklären und eine entsprechende Regelung in § 75 Abs. 3 des Steuergesetzes aufzunehmen. Es wird geltend gemacht, dass das Kapital mehrfach besteuert werde und die Bundesgesetzgebung eine Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer ermögliche. Die ertragsunabhängige Kapitalsteuer belaste die Substanz bzw. das Risikokapital und hemme Investitionstätigkeiten. Der Bund und viele Kantone haben die Kapitalsteuer deshalb schon abgeschafft. Auch international wird sie kaum mehr angewandt. Dieses legitime Anliegen würde Einbussen von 13.5 Mio. Franken (für Kanton und Gemeinden zusammen) bringen. *Mit 7 zu 5 Stimmen und einer Enthaltung spricht sich die Kommission für eine Erheblicherklärung der FDP-Motion betreffend Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer aus. Mit gleichem Stimmenverhältnis nimmt die Kommission den von der Finanzdirektion vorbereiteten Gesetzestext von § 75 Abs. 3 neu an, welcher wie folgt lautet: „Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet“.*

Interpellation der CVP betreffend Eigenbetreuungsabzug

Die Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Eigenbetreuungsabzug in der Steuergesetzrevision 2012 (Vorlage Nr. 1966.1 - 13531) vom 7. September 2010 ist mit der vorliegenden Revision beantwortet worden. Wie vom Regierungsrat beantragt, nahm die Kommission die Antwort zur Kenntnis.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Kommission war jederzeit über die finanziellen Auswirkungen der vorgenommenen Beschlüsse orientiert. Selbst bei den verschiedensten Szenarien von Fremd- bzw. Eigenbetreuung lagen der Kommission die Kosten der diskutierten Varianten vor.

Nachdem in der vorliegenden Vorlage nochmals bei den unteren Einkommen durch die Erhöhung der Fremd- und Eigenbetreuungsabzüge bzw. Kinderabzüge Entlastungen wirksam werden, wollte die Kommission wissen, wie hoch der Anteil der Steuerpflichtigen sei, die keine Kantons- und Gemeindesteuern entrichten. **Aktuell bezahlen bei den natürlichen Personen rund 10 % der Steuersubjekte keine Einkommenssteuern.** Nach der vorliegenden Steuergesetzrevision (Version Regierungsrat) wird diese Zahl gemäss Finanzdirektion auf ca. 12 % steigen.

Weiter hat sich die Kommission nach **Folgekosten im Bereich der individuellen Prämienverbilligung** der Vorlage erkundigt. Da gemäss Finanzdirektion die Prämienverbilligung bei ihren Berechnungen vom Reineinkommen ausgeht, haben alle Änderungen bei den Sozialabzügen (erweiterter Mieterinnen- und Mieterabzug, zusätzlicher Kinderabzug ab Alter 15, gegebenenfalls erhöhter Eigenbetreuungsabzug) **keinen** Einfluss auf die Höhe der Prämienverbilligung. **Der neue Fremdbetreuungsabzug beeinflusst** als so genannter **allgemeiner Abzug** zwar das Reineinkommen, hat aber trotzdem keine bedeutenden Auswirkungen auf die Prämienverbilligung, wie eine detaillierte Simulationsrechnung der Gesundheitsdirektion gezeigt hat. Danach würden sich die **Zusatzkosten für die Prämienverbilligung** selbst bei grosszügigen Annahmen lediglich im Promillebereich bewegen, nämlich **bei CHF 200'000.- bis CHF 300'000.-** (bei einem Gesamtvolumen der Prämienverbilligung von CHF 51,3 Mio. pro Jahr).

Zu Beginn der 3. Kommissionssitzung informierte die Finanzdirektion, dass sie die **Mindereinnahmen** für den Kanton infolge zwingender **Anpassungen an das Unternehmenssteuerreformgesetz II** (Stichwort: Kapitaleinlageprinzip) **auf CHF 3 Millionen jährlich** errechnet hat und die Tabelle (Beilage 1 in der Vorlage Nr. 2002.1) entsprechend erhöht hat. Diese Neuschätzung ist aufgrund von neuen, von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bekannt gegebenen Zahlen zustande gekommen. Die ESTV geht davon aus, dass im Jahr 2011 rund CHF 8 Milliarden «steuerfreie Dividenden» ausgeschüttet werden. Längerfristig bestehe ein Ausschüttungssubstrat von rund CHF 200 Milliarden. Vom gesamten Substrat fallen rund 15 % auf Privatpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz. Der Kanton Zug hat einen von der Finanzdirektion geschätzten Anteil von 5 % am gesamtschweizerischen Substrat. Mit dem angenommenen Durchschnittssatz von 5 % resultieren für das laufende Jahr Mindereinnahmen von rund CHF 3 Millionen bei der Kantonssteuer. Ob diese geschätzten Ausfälle auch auf weitere Jahre übertragen werden können, ist umstritten. Davon ausgehend, dass vom erwähnten längerfristigen Ausschüttungssubstrat von CHF 200 Milliarden und 75 % effektiv ausgeschüttet werden (was eher hoch erscheint), würden Steuerausfälle von rund CHF 56 Millionen für den Kanton anfallen, welche auf die zukünftigen Jahre verteilt werden. Nach Ansicht der Finanzdirektion fällt letztere Berechnung jedoch eher zu hoch aus. Mindereinnahmen von linear etwa CHF 3 Millionen pro Jahr erscheinen als die beste Schätzung.

Aufgrund der sich seit dem Finanzplan 2008 veränderten Rahmenbedingungen ist sich die Kommission ihrer finanzpolitischen Verantwortung bewusst. Die Kommission will kein Paket schnüren, das vor dem Volk nicht Stand hält. Die Kommissionspräsidentin hat deshalb sowie aufgrund der komplexen Materie die Möglichkeit von Rückkommensanträgen vorgesehen, bei welchen allfällige Unstimmigkeiten des Gesamtpakets der 4. Steuergesetzesrevision korrigiert werden konnten.

7. Rückkommensanträge

Die Kommission hat über folgende Rückkommensanträge entschieden:

- a) Antrag, den Eigenbetreuungsabzug auf CHF 10'000.- zu erhöhen;
Die Kommission beschloss mit 9 zu 4 Stimmen, auf diesen Rückkommensantrag nicht einzutreten.
- b) Antrag, den Fremdbetreuungsabzug auf CHF 10'000.- und den Eigenbetreuungsabzug auf CHF 6'000.- festzusetzen.
Die Kommission beschloss mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, auf diesen Rückkommensantrag nicht einzutreten.
- c) Antrag, die von der Kommission beschlossenen Gewinnsteuersenkungen rückgängig zu machen und stattdessen dem Antrag der Regierung betreffend § 66 zu folgen. Dieser Antrag beinhaltet somit auch ein Rückkommen auf die beschlossene Senkung des unteren Gewinnsteuersatzes von 4% auf 3 %.
Die Kommission beschloss mit 10 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen, auf diesen Rückkommensantrag nicht einzutreten.
- d) Antrag, bei der Reduktion der Gewinnsteuer auf die dritte Etappierung zu verzichten.
Die Kommission beschliesst mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, auf diesen Rückkommensantrag nicht einzutreten.

- e) Antrag, beim Mietzinsabzug (§ 33 Abs. 5) an der Definition des Mittelstandes festzuhalten, aber die Abzüge von CHF 2'000.- auf CHF 3'000.- (Alleinstehende) und von CHF 4'000.- auf CHF 6'000.- (Verheiratete) zu erhöhen.
Die Kommission beschliesst mit 9 zu 4 Stimmen, auf diesen Rückkommensantrag nicht einzutreten.
- f) Antrag, auf die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer zu verzichten, die Motion jedoch erheblich zu erklären und nicht abzuschreiben. Grundsätzlich sei das Anliegen der Motion absolut nachvollziehbar und zu befürworten. Da diese Massnahme jedoch die Finanzen erheblich belastet und die Kapitalsteuer bei Steuerbelastungsvergleichen keinen direkten Einfluss hat, soll auf eine Umsetzung im vierten Revisionspaket des Zuger Steuergesetzes verzichtet und das Anliegen auf die nächste Gesetzesrevision vorgetragen werden.
*Die Kommission stimmt mit 10 zu 3 Stimmen einem Eintreten auf den Rückkommensantrag betreffend Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer zu.
Mit 8 zu 4 Stimmen und 1 Enthaltung beschliesst die Kommission, dass die FDP-Motion für erheblich erklärt und nicht abgeschrieben wird. Das Anliegen soll jedoch erst im Rahmen einer kommenden Steuergesetzesrevision berücksichtigt werden.*

Das Ablehnen der Rückkommensanträge Bst. a-e kann dahingehend gewertet werden, dass die Kommission grundsätzlich mit den getroffenen Entscheiden grossmehrheitlich einverstanden ist. Mit dem Entscheid bei Buchstabe f) hat sie die notwendige Korrektur vorgenommen, damit das Paket der vorliegenden Änderung des Steuergesetzes auch aus finanzieller Sicht vertretbar ist.

Folgende Übersicht der Kantonssteuerausfälle der Steuergesetz-Revisionspakete 1, 2, 3 und 4 veranschaulicht die Verantwortbarkeit der finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Steuergesetzesrevision.

	2007	2009	2010	2012	Total
NP	9 Mio.	19.3 Mio.	33 Mio.	9.1 Mio.	70.4 Mio.
JP	3.6 Mio.	11 Mio.		26.7 Mio.	41.3 Mio.
Total	12.6 Mio.	30.3 Mio.	33 Mio.	35.8 Mio.	111.7 Mio.

8. Schlussabstimmung

Mit 11 zu 2 Stimmen stimmt die Kommission der Vorlage Nr. 2002.1/2 mit den in diesem Bericht erwähnten Änderungen zu.

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag, das vorliegende Steuergesetzesrevisionspaket in zwei Teile zu unterteilen, welche dem Volk separat zur Abstimmung zu unterbreiten sind. Konkret soll eine Vorlage die Massnahmen betreffend § 66 (Gewinnsteuer) beinhalten und die andere Vorlage die übrigen Anpassungen.

Die Kommission lehnte diesen Antrag mit 12 zu 1 Stimmen ab.

Diesem Bericht liegen folgende Beilagen bei:

Beilage 1: Synoptische Darstellung inkl. der von der Kommission geänderten Gesetzesartikel

Beilage 2: Zusammenstellung der Kosten der durch die Kommission in der Schlussabstimmung genehmigten Fassung.

9. Anträge

Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 2002.2 – 13 645 einzutreten und ihr in der geänderten Fassung der Kommission zuzustimmen;
2. die Motion der FDP-Fraktion für eine jährliche Anpassung an die kalte Progression – mehr Geld im Portemonnaie der Bürger! (Vorlage Nr. 1780.1 – 13000) als erledigt abzuschreiben;
3. die Motion der FDP-Fraktion betreffend Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer - steuerliche Entlastung von Risikokapital vom 23. April 2010 (Vorlage Nr. 1931.1 – 13402) entgegen dem Antrag des Regierungsrates für erheblich zu erklären und nicht abzuschreiben;
4. von der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Eigenbetreuungsabzug in der Steuergesetzesrevision 2012 (Vorlage Nr. 1966.1 – 13531) Kenntnis zu nehmen.

Unterägeri, 21. April 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der vorberatenden Kommission

Die Präsidentin: Gabriela Ingold

Beilagen:

- Synoptische Darstellung
- Finanzielle Auswirkungen

Kommissionsmitglieder:

Ingold Gabriela, Unterägeri, Präsidentin

Aeschi Thomas, Baar

Andenmatten Karin, Hünenberg

Brunner Philip C., Zug

Camenisch Philippe, Zug

Castell-Bachmann Irène, Zug

Gisler Stefan, Zug

Hausheer Andreas, Steinhausen

Hotz Silvan, Baar

Lehmann Martin B., Unterägeri

Nussbaumer Karl, Menzingen

Thalmann Silvia, Zug

Walker Arthur, Unterägeri

Winter Leonie, Hünenberg

Wyss Thomas, Oberägeri